

Friedhofsgebührenordnung

für die kirchlichen Friedhöfe in Beienrode und Flechtorf

der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde
Beienrode-Flechtorf in Lehre

beschlossen vom Kirchenvorstand gemäß § 53 KGO
am 18.03.2025

Präambel

Die in dieser Friedhofsgebührenordnung aufgeführten Gebühren beruhen auf der Basis der bisher gültigen Gebühren aus dem Jahr 2017 und rechnen sich nach den allgemeinen Preissteigerungen gemäß Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes (Destatis), Deutschland.

Die Gebühren sollen bis zum Jahr 2029 gelten und müssen dann vom Kirchenvorstand neu festgelegt oder bestätigt werden.

§ 1 Gegenstand der Gebühren

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für besondere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Ordnung erhoben. Grabstellen im Sinne der Friedhofsordnung (in der jeweils aktuellen Fassung) sind:

1. Wahlgrabstellen
 - a) Erdeinzelwahlgrabstellen
 - b) Erddoppelwahlgrabstellen
 - c) Urnenwahlgrabstellen
 - d) Erdeinzelwahlgrabstellen für Kinder unter 6 Jahren
2. Wahlgrabstellen in bevorzugter Lage
 - a) Erdeinzelwahlgrabstellen in bevorzugter Lage
 - b) Erddoppelwahlgrabstellen in bevorzugter Lage
3. Erdrasengrabstellen in Gemeinschaftsanlage
 - a) Erdrasengrabstelle im Erdbestattungshain
 - b) Erdrasengrabstelle mit Stein und Pflanzstreifen
 - c) Erdrasengrabstelle im Bestattungsronde
4. Urnengrabstellen in Gemeinschaftsanlage
 - a) Urnenrasengrabstelle im Urnenbestattungshain
 - b) Urnenbaumgrabstelle
5. Weitere
Beisetzung einer Urne in einer vorhandenen belegten Erdwahlgrabstelle oder Erdrasengrabstelle

§ 2 Gebührenschuldner/innen

- (1) Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner sind die Antragstellenden (i. d. R. die Nutzungsberchtigten) und diejenigen, in deren Auftrag oder Interesse die Friedhöfe und ihre Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mit Erhalt des Friedhofsgebührenbescheids an den oder die Gebührenschuldner/in fällig.
- (2) Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch die nach staatlichem und kommunalem Recht zuständige Stelle.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Nutzungsberchtigte an Grabstellen haben bei Verkürzung der Dauer ihrer Rechte (vorzeitiger Einebnung) keinen Anspruch auf Erstattung von Gebühren.

§ 5 Gebühren

in Euro

(1) Grabstellen	
1.	<u>Wahlgrabstellen</u>
a)	Erdeinzelwahlgrabstelle 625
b)	Erddoppelwahlgrabstelle 1250
c)	Urnenvwahlgrabstelle 460
d)	Erdeinzelwahlgrabstelle für Kinder unter 6 Jahren 0
2.	<u>Wahlgrabstellen in bevorzugter Lage</u>
a)	Erdeinzelwahlgrabstelle in bevorzugter Lage 700
b)	Erddoppelwahlgrabstelle in bevorzugter Lage 1400
3.	<u>Erdrasengrabstellen in Gemeinschaftsanlage</u>
a)	Erdrasengrabstelle im Erdbestattungshain 1250
b)	Erdrasengrabstelle mit Stein und Pflanzsteifen 1400
c)	Erdrasengrabstelle im Bestattungsronde 1500
4.	<u>Urnengrabstellen in Gemeinschaftsanlage</u>
a)	Urnenvrasengrabstelle in Urnenbestattungshain 1250
b)	Urnenvbaumgrabstelle 590
5.	<u>Weitere</u>
a)	Beisetzung einer Urne in einer vorhandenen belegten Erdwahlgrabstelle oder Erdrasengrabstelle 460
(2)	Beerdigungsgebühren
1.	Nutzung der Friedhofskapelle 210 (einschließlich Reinigung)
(3)	Verwaltungsgebühren
1.	Allgemeine Verwaltungskosten 180
2.	Genehmigung von Grabmalen 60
(4)	Sonstige Gebühren
1.	Friedhofsgestaltung, Wasser, Abfall- und Abraumentsorgung 280
2.	Überprüfung der Sicherheit von stehenden Grabmalen 105
3.	<u>Unterhaltung und Pflege von Grabstellen bei vorzeitiger Einebnung (pro Jahr)</u>
a)	Erdeinzelwahlgrabstelle 50
b)	Erddoppelwahlgrabstelle 100
c)	Urnenvwahlgrabstelle 50
d)	Erdeinzelwahlgrabstelle für Kinder unter 6 Jahren 0

4. Gebühren für das Abräumen und die Einebnung nach Ablauf der Ruhefrist (Zahlung mit Übernahme des Nutzungsrechts)
- | | |
|---|-----|
| a) Erdeinzelwahlgrabstelle | 345 |
| b) Erddoppelwahlgrabstelle | 500 |
| c) Urnenwahlgrabstelle | 280 |
| d) Erdeinzelwahlgrabstelle für Kinder unter 6 Jahren | 0 |
| e) Erdrasengrabstelle im Erdbestattungshain | 50 |
| f) Erdrasengrabstelle mit Stein und Pflanzsteifen | 150 |
| g) Erdrasengrabstelle im Bestattungsrondell | 150 |
| h) Urnenrasengrabstelle im Urnenbestattungshain | 50 |
| i) Urnenbaumgrabstelle | 50 |
| j) Familiengrabstelle ausschließlich
in Verantwortung und zu Lasten der/des
Nutzungsberechtigte/n | |
5. Verlängerung der Nutzungsberechtigung
bei Beisetzung einer Urne in einer vorhandenen
belegten Erdwahlgrabstelle oder Erdrasengrabstelle
pro Jahr 1/25 der Grabstellengebühr
6. Verlängerung der Nutzungsberechtigung
bei Erdwahlgrabstellen pro Jahr 1/25,
bei Urnenwahlgrabstelle pro Jahr 1/20
der Grabstellengebühr
- (5) **Weitere Gebühren**
1. Ausheben und Verfüllen des Grabes
(*Rechnung durch Leistungserbringer*)
 2. Anbringen des Schriftzugs an dem
Gemeinschaftsgedenkstein im Urnenhain
(*Rechnung durch Leistungserbringer*)

§ 6 Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht mit einem Betrag belegt sind, werden auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwands einschließlich Mehrwertsteuer entspricht, z. B. Aushub und Verfüllung der Grabstelle und die Kosten für das Anbringen der Schriftzüge an dem Gemeinschaftsgedenkstein im Urnenbestattungshain.

Entsprechenden Rechnungen der Drittanbieter können, insbesondere erbrachte Leistungen für das Anbringen der Schriftzüge, mit zeitlichem Verzug eingehen.

Nach Eingang der Rechnungen beim Kirchenbüro werden diese zeitnah an die Nutzungsberechtigten weitergeleitet.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Anhörung der politischen Gemeinde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Flechtorf, den *29.04.2025*

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Beienrode-Flechtorf in Lehre
Kirchenvorstand



Pfarrer/in

Siegfried H. Neumeyer

Kirchenverordnete/r

U. Treid

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung hat der Gemeinde Lehre gemäß § 4 des Braunschw. Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zwecks Anhörung vorgelegen.

Lehre

den 30.09.25



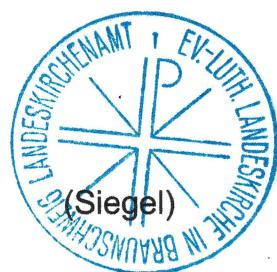
~~(Ober-)Bürgermeister/in
Andreas Busch~~

~~(Samt-)Gemeinde-
(Ober-)Stadtdirektor/in~~

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 53 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung aufsichtsrechtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den 22. OKT. 2025

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt**



Schlepp
i. A. Schlepp